

GESCHEITERTE MODERNISIERUNG DURCH TRANSFER: DIE ÖSTERREICHISCHE RECHTSFAMILIE UND DIE UNGARISCHE RECHTSKULTUR IM 19. JAHRHUNDERT*

CHRISTIAN NESCHWARA

Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Abstract in original language

Österreichs Recht hat im 19. Jahrhundert als eine der bedeutendsten europäischen Rechtsordnungen gegolten; durch den Transfer in Länder der ungarischen Krone hat sich seine räumliche Dimension seit 1849 beachtlich erweitert. Aufgrund der seit 1860 veränderten Verfassungssituation kommt es in Ungarn zur Aufhebung österreichischen Rechts, in den Nebenländern Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen aber zu dessen Fortbildung.

Key words in original language

Rechtsüberleitung; Österreichisches Recht; Ungarische Rechtskultur; Kodifikation.

Abstract

Within the 19th century Austrian Law displayed a leading part as a supranational legal order in Europe: As a result of transferring it to the lands of the Hungarian Crown the space of validity got a remarkable expansion since 1849. The changing of constitutional basics after 1860 in Hungary was followed by the abolition of Austrian law, but in her "*partes adnexae*", Croatia-Slavonia and Transsylvania, Austrian law was kept in validity.

Key words

Legal transfer; Austrian Law; Hungarian legal culture; Codification.

* Der folgende Beitrag basiert auf einem Manuskript (im Umfang von etwa 120 Seiten), das für ein mehrbändiges Werk vorbereitet worden ist, welches aus Anlass des 200jährigen Bestandes des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 unter Mitwirkung von mehreren Mitgliedern am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte zur Drucklegung für 2011 vorbereitet wird.

1. DIMENSIONEN DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-FAMILIE

1.1 UMFANG

Das österreichische Recht hat im 19. Jahrhundert neben dem französischen Recht¹ als die bedeutendste Rechtsordnung in Kontinentaleuropa gegolten; durch den nach 1849 erfolgten Transfer in Länder der ungarischen Krone hat sich die räumliche Dimension seiner Geltung beachtlich erweitert; es umfasste dadurch für etwa ein Jahrzehnt – bis zur Abtretung der Lombardei im Jahre 1859 – ein Geltungsgebiet im Ausmaß von etwa 660.000 Quadratkilometern unter Einschluss von fast 40 Millionen Einwohnern als Normunterworfenen, so dass man durchaus von der Existenz einer eigenen österreichischen Rechtsfamilie², von einem orbis iuris austriacus, in Europa sprechen konnte.

1.2 AUSBILDUNG

Den Kern dieses Rechtskreises bildete das Justizrecht, das im ausgehenden 18. Jahrhundert als politisches Instrument zum Zweck des Umbaus der Union der habsburgischen Länder zu einem gemeinsamen Staat gezielt Einsatz gefunden hat. Die in ihrer Struktur inhomogene Länderverbindung mit differenzierten Rechtstraditionen sollte auf dem Fundament des Justizrechts zu einem durch Rechtseinheit gekennzeichneten monarchischen Einheitsstaat umgeformt werden.³ Diese Zielsetzung konnte zunächst nur für einen Teil der habsburgischen Länderunion, nämlich für die deutschen Erbländer, die bis 1806 dem Verband des Heiligen Römischen Reiches angehört hatten, sowie für Galizien und die Bukowina verwirklicht werden. 1815/16 erfolgte eine erste markante Ausdehnung der Geltung österreichischer Justizgesetze auf die Lombardei und Venetien sowie Dalmatien.⁴

Der ungarische Länderkomplex – mit Ausnahme der Militärgrenze – ist dagegen von der Rechtsvereinheitlichung ausgenommen geblieben.⁵ Es war

¹ Dazu Konrad Zweigert / Hein Kötz (Hrsg.), Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, Tübingen 1996, 73 ff., insbesondere 84 ff.

² Helmut Slapnicka, Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums, Wien 1973, 78.

³ Vergleiche Helmut Strakosch, Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753-1811), München 1976; detailreich: Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, 11. Auflage Wien 2009, 79 ff.

⁴ Wilhelm Brauner, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie, in Gutenberg-Jahrbuch, Mainz 1987, 247 f.

⁵ Dazu George Barany, Ungarns Verwaltung, in: Adam Wandruszka / Peter Urbanitsch (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II (Rechtswesen), Wien 1975, 306–468, 365.

dies eine Folge der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der ungarischen Länder im Verband des habsburgischen Gesamtstaates, die sich – vom Bestand eigener Rechtstraditionen abgesehen – vor allem auch in der Existenz von eigenen Zentralbehörden sowie einer eigenständigen Behördenorganisation auf mittlerer und lokaler Ebene manifestierte.

2. EXPANSION AUF DIE LÄNDER UNGARNS

2.1 VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDINGUNGEN

Erst der Verlust dieser verfassungsrechtlichen Sonderstellung durch die Einbeziehung Ungarns in den Geltungsbereich der für den gesamten österreichischen Staatsverband geltenden Reichsverfassung von 1849 ermöglichte eine Ausdehnung des österreichischen Justizrechts auch auf Ungarn und seine Nebenländer Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen.

Bis dahin hatten sich die ungarischen von den übrigen habsburgischen Ländern durch eine eigentümliche Rechtsordnung abgehoben, die im Privatrecht, besonders im Familien- und Erbrecht, durch Rechtsinstitute geprägt war, welche im Mittelalter wurzelten;⁶ dazu zählte vor allem das adelige Lehn- und Erbgütersystem mit seinem komplizierten Familien-Rückfallserbrecht, der Avitizität, welche einen freien Liegenschaftsverkehr nicht zuließ. Die ungarische Rechtsordnung bestand überdies aus einem vielfältigen Konglomerat von Rechtsquellen unterschiedlicher Qualität, zum Großteil gewohnheitsrechtlicher Herkunft, vermischt mit einer Fülle von lokalen Statutarrechten und vereinzelt Gesetzen sowie präjudiziellen Entscheidungen des ungarischen Höchstgerichts; überdies kam ergänzend noch das kanonische Recht hinzu. Dieses bunte Rechtsquellengemisch war nur zum Teil in systematischen Sammlungen erfasst, zunächst vor allem im Tripartitum aus dem 16. Jahrhundert bzw im "*Corpus Juris Hungarici*" seit dem 17. Jahrhundert.⁷

⁶ József Szalma, Parlament und Zivilgesetzgebung in Ungarn, in: Gábor Mathé / Barna Mezey (Hrsg.), Von den Ständeversammlungen bis zum parlamentarischen Regierungssystem in Ungarn. Studien zur Parlamentsgeschichte, Budapest-Graz 2001, 129–144, besonders 129–135. – Vereinzelt Versuche unter Josef II., österreichisches Justizrecht nach Ungarn zu transferieren, sind Episode geblieben: Vergleiche zum Eherecht Ferenc Mádl, Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus, in: Andor Csizmadia / Kálmán Kovács (Hrsg.), Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848–1944, Budapest 1970, 93; Gábor Hamza, Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn, Budapest 2002, 132 ff.

⁷ János Zlinszky, Ungarn, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III (Das 19. Jahrhundert), Teil 2 (Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht), München 1972, 2149 ff., 2157, 2160 f., 2198–2200; Erich Heymann, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, Tübingen 1917, 9 ff.; Richard Zehntbauer, Einführung in die neuere Geschichte des ungarischen Privatrechts, Freiburg 1916, 20 f.; Carl Putz, Zur Frage der Rechts-Reception und Codification in Ungarn, Wien 1872, 53 ff.; Karl Szladits,

Bedingt durch die lang andauernde Zeit Besetzung durch die Osmanen war es in Ungarn bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu einem fast vollständigen Stillstand der Rechtsentwicklung gekommen; erst im Vormärz setzten auf Initiative der Stände Bemühungen um eine Modernisierung der Rechtsordnung ein; sie konzentrierten sich vor allem auf das Handelsrecht. Eine umfassende Erneuerung des Justizrechts, vor allem des Privatrechts, ist aber bis 1848 ausgeblieben.⁸ Erst in Verbindung mit den Zielsetzungen der Revolution zur Neugestaltung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung wurde – auf der Grundlage einer eigenen Verfassung – auch für das Justizrecht eine Erneuerung ins Auge gefasst; die Hauptzielsetzung war es, eine Kodifikation des Privatrechts zustande zu bringen. Von einem Grundsatz-Beschluss über die Aufhebung der Avitizität abgesehen, konnte der Landtag aber unter den Bedingungen der Revolution dazu so gut wie keine Vorarbeiten leisten – mit dem Erlass der Reichsverfassung vom März 1849 waren sie wieder obsolet geworden.⁹

Es konnte nun aber, nachdem die Länder Ungarns dem Verband des Kaisertums Österreich verfassungsrechtlich völlig untergeordnet waren, eine Angleichung des ungarischen Justizrechts, vor allem auf dem Gebiet des Privat- und des Strafrechts an die Rechtsordnung Cisleithaniens in Erwägung gezogen werden.¹⁰ Die von der Verfassung 1849 proklamierte

Ungarn, in: Friedrich Schlegelberger (Hrsg.), *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes*, Band I (Länderberichte), Berlin 1929, 276–286; Antal Almási, *Ungarisches Privatrecht*, Band I, Berlin-Leipzig 1924, 3 ff.; Sándor Plosz, *Ungarns Justizwesen*, in: *Zeitschrift für Ungarisches öffentliches und Privatrecht* (im Folgenden abgekürzt zitiert als ZUÖP), Band II (1896), 23 ff.; János Zlinszky, *Die Rolle der Gerichtsbarkeit in der Gestaltung des ungarischen Privatrechts vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, in: *Jus Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte* Frankfurt am Main, Band X (1983), 7 f., ferner Mádl, *Kodifikation* (wie Fußnote 6), 94 ff., 98, und Szalma, *Parlament* (wie Fußnote 6), 135 ff.

⁸ Hamza, *Entwicklung* (wie Fußnote 6), 134 ff.

⁹ Christian Neschwara, *Die Geltung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und seinen Nebenländern von 1853 bis 1861*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung* 114 (Wien-Köln-Weimar 1996), 362–376, besonders 363 f.

¹⁰ Mádl, *Kodifikation* (wie Fußnote 6), 100; Karl Szladits, *Franz Deák und unser heutiges Privatrecht*, in: ZUÖP (wie Fußnote 7), Band IX (1903), 320, 326; Szalma, *Parlament* (wie Fußnote 6), 136. – Ferner Zlinszky, *Ungarn* (wie FN 7), 2151; *Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860. Nach den stenographischen Berichten*, Band II, (Neudruck) Wien 1972, 345 ff.; *Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867* (im Folgenden abgekürzt zitiert als MRP), Abteilung V (Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff), Band 4, Wien 1986, 24.

Rechtsangleichung¹¹ gab dann auch den Anstoß für konkrete Überlegungen zu Revision des ABGB¹² und des Strafgesetzes von 1803.¹³

2.2 TRANSFER ÖSTERREICHISCHEN RECHTS SEIT 1852

2.2.1 VORBEREITUNGEN

Zur Vorbereitung der Einführung des ABGB in den Ländern Ungarns war bereits im April 1850 im Justizministerium in Wien eine Kommission eingesetzt worden, der auch Fachleute aus Ungarn beigezogen wurden. Nach ihrem Gutachten sollte eine schrittweise Adaptierung des Privatrechts vorbereitet werden – das Personenrecht, vor allem das Eherecht, hatte Priorität¹⁴, anschließend sollte das Erbrecht folgen. Bis Mitte Juli 1851 konnte zwar der Entwurf für ein neues ABGB-Personenrecht fertig gestellt werden – die weiteren Arbeiten waren durch die Aufhebung der Reichsverfassung 1849 mit Jahresende 1851 hinfällig geworden.¹⁵

Auf der Grundlage von neuen Verfassungsgrundsätzen waren mit Jahresbeginn 1852 die Weichen zu einer Vereinheitlichung der Justiz- und Verwaltungsorganisation für den Gesamtstaat unter Einschluss aller Länder gestellt worden, und damit war auch eine alle Länder des Gesamtstaates einschließende Unifizierung des Justizrechts in Aussicht genommen worden.¹⁶

¹¹ Reichsgesetzblatt (im Folgenden abgekürzt zitiert als RGBl.) Nummer 150

¹² Neschwara, ABGB (wie Fußnote 9), 364 ff.

¹³ RGBl. Nummer 25. Dazu eingehend Friedrich Hartl, Grundlinien der österreichischen Stafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in: Gabor Mathé / Werner Ogris (Hrsg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert, Budapest 1996, 13–54; vergleiche auch Werner Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Wandruszka / Urbanitsch (wie Fußnote 5), 538–622, 565.

¹⁴ Thomas Fellner, Die österreichische Zentralverwaltung (im Folgenden abgekürzt zitiert als ÖZV), Band III (Von der Märzrevolution bis zur Dezemberverfassung 1867), Teil 1 (Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Fiquelmont, Pillersdorff, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg), Wien 1964, 542 f.; Friedrich Walter (Hrsg.), Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau, Wien 1960, 80 sowie 82. – Dazu auch die Akten des Justizministeriums in: Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien Justizministerium, Signatur alt I B I (im Folgenden abgekürzt zitiert als AVA, JM), Karton 44, Post 4.

¹⁵ MRP (wie Fußnote 10), Abteilung III (Das Ministerium Buol-Schauenstein), Band 1, Wien 1975, 347 f., 384 Fußnote 4; vergleiche auch Walter, Kübeck (wie FN 14), 97 f.

¹⁶ Zugleich mit den Patenten vom 31. Dezember 1851, den sogenannten „Silvester“-Patenten (RGBl. 1852 / Nummer 1 und 2), wovon das erste die Reichsverfassung und das zweite das am 4. März 1849 zugleich mit der Reichsverfassung für die cisleithanischen Länder des Kaisertums Österreich erlassene Grundrechte-Patent aufgehoben hat, erfolgte der Erlass der „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“, als Beilage zu einem Handschreiben des Kaisers an seine Minister vom 31. Dezember 1851 über die künftige verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Kaiserstaates: RGBl. 1852 / Nummer 4.

2.2.2 ÜBERLEITUNG DES ABGB

Die Bemühungen der Regierung in Wien konzentrierten sich dabei zunächst auf das Strafrecht. Vorarbeiten für eine Revision des Strafgesetzes waren zwar bereits 1850 aufgenommen worden; die dringliche Notwendigkeit, für Ungarn ein zeitgemäßes Strafrecht zu schaffen, führte dann aber doch nicht zum Erlass eines neuen Strafgesetzes, sondern bloß zu einer – um mehrere neue Bestimmungen ergänzten – Neuausgabe des alten Gesetzes aus 1803, das Ende Mai 1852 mit Wirkung ab 1. September unter Einschluss von Ungarn und seiner Nebenländer, in Kraft gesetzt wurde – ausgenommen blieb nur die Militärgrenze.¹⁷

Auch in Bezug auf die Einführung des ABGB in den ungarischen Ländern war die Regierung zunächst nicht mehr auf dessen Anpassung an die Verhältnisse in Ungarn eingestellt, sondern zu einer Total-Rezeption entschlossen: Es gab allerdings Vorbehalte gegen ein solches radikales Vorgehen, vor allem von Seiten der ungarischen Mitglieder im Reichsrat, dem Beratungsorgan des Kaisers in Fragen der Gesetzgebung; ihre Bedenken wurden von den Ministern mit dem Hinweis auf die Tatsache zurückgewiesen, dass auch 1815 in der Lombardei und in Venetien die Einführung des ABGB anstelle des Code civil ungeachtet der besonderen Eigentümlichkeiten dieser beiden Länder auf keinerlei Schwierigkeiten gestoßen sei. Bei der Einführung des ABGB in Ungarn wollte man dennoch behutsamer vorgehen – vor allem, um nicht ein neuerliches Aufflammen der Revolution zu provozieren: Es sollten "*angemessene Vorbereitungen*" vorangehen und es war die "*Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse*" dieser Länder zugrunde zu legen.¹⁸

Die Arbeiten dafür wurden zu Ende April 1852, also knapp nach Erlass der Verfassungsgrundsätze, aufgenommen; sie betrafen alle Länder Ungarns – Siebenbürgen blieb zunächst ausgenommen. Um eine rasche Einführung des ABGB zu gewährleisten, wurde aber von einer Revision des Gesetzes mit Wirkung auch für die Länder seines bisherigen Geltungsbereichs Abstand genommen:¹⁹ Es war lediglich auf die Existenz von Verweisungen des ABGB auf andere Gesetze Rücksicht zu nehmen und es sollte den seit 1812 ergangenen "*nachträglichen Verordnungen*" Rechnung getragen werden, und zwar auf bemerkenswerte Weise: Dem in Buchform kundgemachten

¹⁷ Künftig: Christian Neschwara, Franz Zeiller und das Strafrecht: Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: Felipe Westermayer (Hrsg.), Homenaje Al professor Bernardino Bravo Lira (= Revista Chilena de Historia del Derecho; 2010 im Erscheinen); und Thomas Olechowski, Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852, in: Thomas Olechowski / Christian Neschwara / Alina Lengauer / Jürgen Busch (Hrsg.), Festschrift zum 75. Geburtstag für Werner Ogris (im Erscheinen 2010).

¹⁸ MRP (wie Fußnote 15), 347.

¹⁹ AVA, JM (wie Fußnote 14), Karton 44, Post 4.

Gesetz wurde ein Anhang mit den für die Länder Ungarns maßgeblichen "nachträglichen Verordnungen" und im ABGB verwiesenen Gesetze – und zwar durch die Aufnahme der betreffenden Normen in einen Anhang zu dem jeweils als Gesetzbuch kundgemachten Text des ABGB – beigebunden.²⁰ Im Übrigen wollte man den "eigentümlichen Verhältnissen in diesen Ländern" aber lediglich durch allfällige Beschränkungen der Anwendbarkeit von einzelnen Bestimmungen des ABGB Rechnung tragen, nicht aber durch eine Novellierung mit Wirkung für alle Länder; Beschränkungen in der Anwendung des ABGB in Ungarn waren dann auch nur für das Eherecht vorgesehen. Eine spezielle Regelung, in Verbindung mit einem eigenen Gesetz, haben außerdem die für das Erbrecht mit der Aufhebung der Avitizität verbundenen Rechtsfolgen erfahren.²¹ Der Titel der Ausgabe für Ungarn lautete: "*Ausztrai általános polgári törvénykönyv kihirdettetett az 1852 november 29. nyiltparancscsal Magyar-, Horvát- és Tótországban, a Szerbvajdaságban és a temesi bánságban, az ezm törvénykönyvre vonatkozó, a függelékben foglalt utólogos redeklettekkel együtt*"; bzw. jener der siebenbürgischen Variante: "... kihirdettetett az 1853 május 29. nyiltparancscsal az Erdélyi nagyfejedelemségben ...".

²⁰ MRP (wie Fußnote 10), 86 f.; AVA, JM (wie Fußnote 14), Karton 44, Post 12, Blatt 8.

²¹ Zu den Beschränkungen in der Anwendbarkeit des ABGB im Detail: St. [Moritz Stubenrauch, Hrsg.], Die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate, in: Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung (im Folgenden abgekürzt zitiert als AÖG-Z) 1853, 1 f.

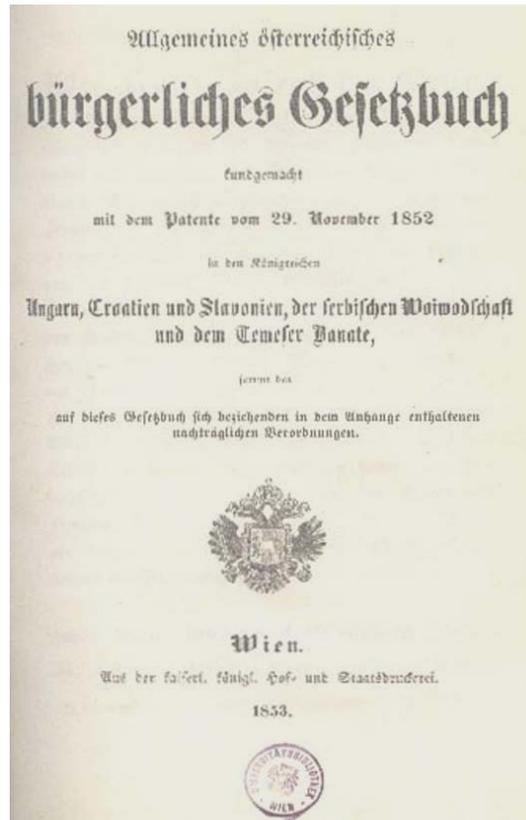


Abbildung 1: Deutschsprachige Ausgabe des österreichischen ABGB für Ungarn 1853
(Quelle: Privates Bildarchiv Christian Neschwara).

Nach dem für Ungarn und Kroatien-Slawonien sowie für die neuen Verwaltungsgebiete Wojwodina und Banat mit 1. Mai 1853 erfolgten Inkrafttreten des ABGB wurden auch konkrete Arbeiten für die Einführung des ABGB in Siebenbürgen aufgenommen. Sie haben sich bloß darauf beschränkt, das für die anderen Länder Ungarns bereits erlassene Kundmachungspatent zum ABGB sowie den Anhang der "*nachträglichen Verordnungen*" für Siebenbürgen zu adaptieren. Die Kundmachung erfolgte mit Wirkung ab 1. September 1853, und zwar inklusive der vorgelagerten Abschnitte der Militärgrenze, welche bereits 1851 dem Landesgebiet von Siebenbürgen inkorporiert worden war, während die übrigen Abschnitte der Militärgrenze ausgenommen blieben, wo das ABGB in der bereits seit 1812 kundgemachten Fassung fortbestand.²² Der Titel lautete in Kroatisch: "*Obci austrianski gradjanski zakonik proglasen patentom od 29. studenoga 1852 u kraljevinah Ugarskoj, Hérvatskoj i Slavonii, sérboskoj Vojvodini i*

²² Kundmachung für Ungarn, Kroatien-Slawonien, das Banat und die Wojwodina: Patent vom 29. November 1852, RGBl. 1852 / Nummer 246; für Siebenbürgen: Patent vom 29. Mai 1853, RGBl. Nummer 99; vergleiche Barany, Verwaltung (wie Fußnote 5), 365. – Kundgemacht wurde der authentische (um Druckfehler berichtigte) deutsche Text des ABGB. Zu den verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen siehe auch: Jürgen Busch / Alexander Besenböck, Die Einführung des österreichischen ABGB, Gesamtstaatsidee und nationaler Partikularismus, in: Andreas Bauer / Karl H.L. Welker (Hrsg.), Europa und seine Regionen. 2000 Jahre Rechtsgeschichte, Wien 2007, 568 f.

tamiskom Banatu". Für Siebenbürgen lautete der Titel in Rumänisch:
"Codicele civile Austriacu universale ...".

КОДИЧЕЛЕ ЧИВІЛЕ

АВСТРИАНСЪ УНИВЕРСАЛЕ

ПРАВІНОУ

ДИ МАРЕЛЕ ПРИНЧИПАТЪ

АРДЕАЛУЪ,

къ патента дѣн 20. Маѣ 1853;

де бурганъ

къ ордѣнѣ чивіле съндемантарі ревергіоріе за ачесту кодѣче
де леці ші купрісе въ адгъманту.

Нартеа прѣва.



ВІЕНА.

Дѣн ч. р. типографіи де нарте ші де етате.
1860.

Allgemeines österreichisches

bürgerliches Gesetzbuch

kundgemacht

mit dem Patente vom 29. Mai 1853

in dem

Grossfürstenthume Siebenbürgen,

kommt das

auf dieses Gesetzbuch sich beziehenden, in dem Anhange enthaltenen
nachträglichen Verordnungen.

Erster Theil.



Wien.

Aus der kais. königl. Hof- und Staatsdruckerei.
1860.

Abbildung 2: Doppelsprachige Ausgabe rumänisch(-kyrillisch)-deutsch 1860
(Quelle: Privates Bildarchiv Christian Neschwara).

Der 1811 gebrauchte Titelzusatz des ABGB "für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie" war dem nun die gesamte Monarchie umfassenden Geltungsbereich nicht mehr entsprechend; die Kundmachung des ABGB für die ungarischen Länder und Siebenbürgen erfolgte daher jeweils unter dem Titel "Allgemeines österreichisches bürgerliches Gesetzbuch". Kundgemacht wurde zwar der authentische deutsche Text des ABGB von 1811, es standen aber in der Folge amtliche Übersetzungen, auch in doppelsprachigen Ausgaben zur Verfügung, nämlich in Deutsch-Ungarisch sowie in Deutsch-Kroatisch mit einer serbischen Variante; ihr Titel lautete in Serbisch: "Sveobstij gradjanskij zakonik za sve jnemacke naseljedne zemlje austrijske monarchie". Für Siebenbürgen gab es später außerdem noch eine doppelsprachige amtliche Ausgabe in Deutsch-Rumänisch, und zwar in kyrillischer Schrift.²³

2.2.3 ÜBERLEITUNG PRIVATRECHTLICHER NEBENGESETZE

Neben dem ABGB ist – zum Teil bereits ab 1850 – in den ungarischen Ländern eine Reihe von anderen österreichischen privatrechtlichen

²³ Brauner, ABGB, in Gutenberg-Jahrbuch (wie Fußnote 4) 236–238.

Nebengesetzen²⁴ eingeführt worden, wodurch sich weitere Modifikationen der früheren Privatrechtssituation in Ungarn und Siebenbürgen ergeben haben; und zwar vor allem im Erbrecht durch die Beseitigung der Rechtsfolgen der Avitizität sowie im Sachenrecht durch die Umstellung des Liegenschaftsverkehrs auf das in den Erbländern etablierte Grundbuchsystem. Mit der Anlegung der Grundbücher wurde in Ungarn bereits zu Jahresbeginn 1850 begonnen; Ende 1855 erfolgte sodann der Erlass einer für alle Länder Ungarns allgemein geltenden Grundbuchsordnung;²⁵ ausgenommen blieb abermals Siebenbürgen, wo diese Grundbuchsordnung 1870, also erst nach der bereits 1867 erfolgten "Wiedervereinigung" mit dem Königreich Ungarn eingeführt worden ist.

2.2.4 ÜBERLEITUNG WEITERER JUSTIZGESETZE

In Verbindung mit der Neuorganisation der Justiz kam es, vom Erlass des Strafgesetzes und des ABGB abgesehen, zur Schaffung von weiteren Teilkodifikationen, nämlich 1852 zum Erlass einer provisorischen Zivilprozessordnung und einer provisorischen Konkursordnung für Ungarn und Siebenbürgen²⁶, für alle Länder gemeinsam erfolgte 1853 der Erlass einer Strafprozessordnung²⁷ sowie 1854 der Erlass des Gesetzes über das

²⁴ Zlinszky, Ungarn (wie Fußnote 7), 2178 ff.; Carl Putz, System des ungarischen Privatrechts, Wien 1870, 50 ff.; Maximilian Fügler von Rechtborn, Das alte und neue Privatrecht in Ungarn, Hermannstadt 1858, 19 ff.

²⁵ Zu Jahresbeginn 1850 begann die Anlegung der Grundbücher in Ungarn (Landesgesetzblatt 1850 / Nummer 2), Ende Dezember 1852 folgte Siebenbürgen: Vergleiche dazu Ferdinand Schuster [Professor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Pest], Kurze Anleitung zum Studium der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Grundbuches in ... Ungarn ..., Wien 1857. Zu Jahresende 1855 (RGBl. 1855 / Nummer 222) wurde für alle Länder Ungarns eine allgemeine Grundbuchsordnung erlassen; ausgenommen hievon war Siebenbürgen, wo diese Grundbuchsordnung erst 1870, nach der Wiedervereinigung mit dem Königreich Ungarn, eingeführt wurde.

²⁶ Noch im selben Jahr erfolgte auch die Überleitung des österreichischen Zivilverfahrensrechts mit dem Erlass von provisorischen Zivilprozessordnungen für Ungarn samt den verselbständigten Verwaltungsgebieten Kroatien-Slawonien, Woiwodina und Banat, beziehungsweise für Siebenbürgen sowie mit dem Erlass einer für alle ungarischen Länder gemeinsamen Konkursordnung: Provisorische Zivilprozessordnungen: RGBl. Nummer 104 (Siebenbürgen) beziehungsweise 190 (Ungarn); provisorische Konkursordnung: RGBl. Nummer 132. – Zum Strafprozessrecht: Ogris, Rechtsentwicklung (wie Fußnote 5), 558; zum Strafrecht ebda 566; zum Zivilprozessrecht: Bernhard Schöniger-Hekele, Die österreichische Zivilprozessreform 1895. Wirkungen im Inland bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 – Ausstrahlungen ins Ausland, Frankfurt/Main etc. 2000, 127; Janos Zlinszky, Ungarn, Zivilprozeßrecht, in: Coing, Handbuch (wie Fußnote 7), 2820, 2826 f.; Katalin Gönczi, Das juristische Vermächtnis des 19. Jahrhunderts in Ungarn und seine Umgestaltung im europäischen Kontext, in: Thomas Giaro (Hrsg.), Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers, Band I (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 205), Frankfurt/Main 2006, 109–128, besonders 121.

²⁷ RGBl. Nummer 151.

Außerstreitverfahren 1854;²⁸ 1852 folgte noch der Erlass einer Advokaten-²⁹ und 1859 der Erlass einer Notariatsordnung für Ungarn und Siebenbürgen.³⁰

2.3 AUSWIRKUNGEN DER GELTUNG ÖSTERREICHISCHEN RECHTS IM RECHTSLEBEN

2.3.1 ALLGEMEIN

Durch die Einführung österreichischen Rechts haben die ungarischen Länder – jedenfalls im Bereich des Justizrechts³¹ – einen markanten Modernisierungsschub ihrer Rechtsordnung sowie erstmals auch eine weitgehende Rechtseinheit erfahren, und zwar mit – rechtspolitisch gesehen – durchaus akzeptablen Lösungen, vor allem im Privatrecht, weil dadurch auch jenen Reformen Rechnung getragen worden ist, welche der ungarische Landtag 1848 als Voraussetzung für eine künftige ungarische Privatrechtskodifikation bereits grundsätzlich beschlossen hatte. Dass das Justizrecht in Ungarn nun endlich von seinen ständisch-feudalen Wurzeln befreit werden konnte und auf eine moderne gesetzliche Grundlage gestellt worden war, ist zwar durchaus positiv aufgenommen worden, die Einführung des österreichischen Rechts musste allerdings auch auf Ablehnung stoßen, weil dieser Transfer in Ungarn selbst weniger als

²⁸ RGBL. Nummer 208. Dazu Rainer Sprung / Peter G. Mayr, Die Entstehung und Weiterentwicklung des Außerstreitgesetzes 1854, in: Winfried Kralik / Walter H. Rechberger (Hrsg.), Symposium Außerstreitreform, Wien 1992, 1–26, besonders 9. – Ferner dazu auch: Christian Neschwara, Ohne Notariat geht's auch? Notarielles Gerichtskommissariat und Außerstreitverfahren 1848–1854, in: Walter H. Rechberger (Hrsg.), Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen XXIX), Wien 2006, 31–39.

²⁹ RGBL. Nummer 109 (Siebenbürgen) und 170 (Ungarn). Dazu Krszítina Korósne-Delacasse, Oktroyierte Rechtsanwaltsordnung in Ungarn oder die erste moderne Regelung, in: Markus Steppan / Helmuth Gebhardt (Hrsg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, Graz 2007, 205–212.

³⁰ RGBL. Nummer 23. – Dazu Christian Neschwara, Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa. Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats, Wien 2000, 27–33; jüngst Christian Neschwara Österreich(-Ungarn): Geschichte und Historiographie des Notariats, für: Mathias Schmoeckel / Werner Schubert (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte), Tübingen 2009, 241–277, besonders 265–276 (Exkurs: Ungarn).

³¹ Zum Rechtsunterricht: Wilhelm Zorn, Die Organisation der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Ungarn seit 1860, in: Juristische Blätter 1884, 233 ff., 245 ff.; knapp dazu auch: Zlinszky, Gerichtsbarkeit (wie Fußnote 7), 133 ff. – Zur Rechtswissenschaft vergleiche: Moritz Stubenrauch, in der Vorrede zu seinem Kommentar, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ... stammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen, 1853, III f.; ferner: Leopold Pfaff / Franz Hofmann, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Band I, Teil 1, Wien 1877, 63, 67; Josef Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Band I (Allgemeiner Teil), 1856, 19; Zlinszky, Gerichtsbarkeit (wie Fußnote 7), 19, 26, 34.

Modernisierung, denn als eine massive Überfremdung der eigenen Rechtskultur empfunden worden war. Die Aufnahme des österreichischen Rechts gestaltete sich im Rechtsleben seiner neuen Geltungsgebiete auch durchaus nicht reibungslos. Vor allem hatte die Neuorganisation der Justiz in den ungarischen Ländern einen großen Bedarf an mit der österreichischen Rechtsordnung vertrauten Beamten hervorgerufen. Diese abrupt entstandene Nachfrage konnte zunächst nur dadurch gedeckt werden, dass aus den cisleithanischen Kronländern Beamte nach Ungarn versetzt wurden. Der Großteil dieser – insgesamt etwa 5000 – Beamten wurde von der Regierung in Böhmen und Mähren sowie in Galizien rekrutiert.

2.3.2 BEISPIEL: EIN BÖHMISCHER BEAMTER ALS ÖSTERREICHISCHER ENTWICKLUNGSHELFER IN DER UNGARISCHEN SLOWAKEI

Einer dieser Beamten, der "*als Assessor bei einem Gerichtshofe in einem deutsch-slavischen Kronlande*", vermutlich aus Mähren, nach Ungarn versetzt worden war, berichtete 1861 anonym rückblickend³² über seine Erlebnisse als juristischer Entwicklungshelfer in Ungarn – knapp zusammengefasst – Folgendes:

Er war zu Beginn des Jahres 1853 zunächst einem nicht näher bezeichneten "*ungarischen Collegialgerichte*" in der Slowakei zugeteilt worden, und zwar zum Zweck der praktischen Unterweisung des dortigen Gerichtspersonals "*in der Anwendung der österreichischen Gesetze*". Er fand dort einen "*chaotischen Geschäftsgang*" vor, so dass er sich gezwungen sah, "*den gesamten Personalstand des Gerichtes, ... formell und materiell, theoretisch und praktisch, und von den Anfangsgründen beginnend*", erst mit der neuen Rechtsordnung vertraut zu machen. Er war mit seinem Gerichtsvorsteher überein gekommen, dass er täglich durch zwei Stunden Vorlesungen über das gesamte materielle und formelle Justizrecht halten sollte, und zwar neben den ihm vom Oberlandesgerichtspräsidenten speziell übertragenen Erledigungen im gerichtlichen Verfahren. Er musste sich daher einen straffen Zeitplan zurechtlegen: Von 6 bis 8 Uhr früh hielt er seine Vorlesungen, an welchen – auf ihr eigenes Ansuchen – auch die Advokaten teilzunehmen berechtigt waren, anschließend folgten von 9 Uhr an zweimal die Woche Gerichtssitzungen; an den übrigen Tagen Unterweisungen des Kanzleipersonals, und zwar bis 11 Uhr und oft darüber hinaus; daran schlossen sich ab 13 Uhr ungarischer Sprachunterricht und später am Nachmittag noch Vorbereitungen für die nächsten Vorlesungen sowie die Erledigung der ihm sonst als Gerichtsbeamten übertragenen Arbeiten an. Nach eigenen Angaben musste er täglich 11, oft aber sogar bis zu 14

³² Dazu: [anonym,] Acht Jahre Amtsleben in Ungarn. Von einem k.k. Stuhlrichter in Disponibilität, Leipzig 1861, in Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung [im Folgenden abgekürzt zitiert AÖG-Z] 1861, 203 f. und 206 ff.; dasselbe ausführlicher auch in der [Zeitschrift] Gerichtshalle (im Folgenden abgekürzt zitiert GH), 1861, 138 f., 140 f., 146 f. und 154 ff.

Stunden arbeiten. Der anonyme Gerichtsbeamte aus Österreich hatte mit seiner Ausbildungstechnik zwar einen großen Erfolg, sodass ihm auch die Bevölkerung "wie ... einem Wunderdoctor" ratsuchend zuströmte;³³ er selbst fühlte sich aber in seiner abgeschiedenen Lage dennoch zunehmend unangenehm und er hoffte auf die baldige Rückkehr auf seinen früheren Dienstposten. Stattdessen wurde er im April 1853 zum Stuhlrichter in einem – vom ihm – nicht näher bezeichneten Komitat in der Slowakei ernannt.³⁴

An dem ihm zugewiesenen neuen Dienstort musste er Geschäftsrückstände von mehreren Monaten übernehmen. In dem völligen Chaos der Gerichtsakten fand er "unter dem Bette des Amtsdieners", der das Gerichtslokal bewohnte, unter anderem auch "einen Haufen großer Bücher" – die sich als die eben erst zur Anlegung gelieferten neuen Grundbücher herausstellten! Es standen ihm zwar mehrere ungarische Konzeptsbeamte zur Verfügung, denen die geltenden österreichischen Rechte aber fremd blieben; sie konnten, wie er feststellte, bloß "eben schreiben, aber nichts weiter". Auch ein neues Gerichtsgebäude wurde bereitgestellt, es fehlte aber jegliche Kanzleieinrichtung; nüchtern konstatierte er: "Ich sollte amtieren und hatte nichts, als die leeren Wände, keinen Tisch, keinen Sessel".³⁵

2.3.3 BOYKOTT DER ÖSTERREICHISCHEN REGIERUNG UND DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTS

Die Anwendung des neuen Rechts durch ausländische, der Landessprache nicht mächtige bzw durch heimische, mit dem Gesetz aber nicht vertraute Beamte war einem Einleben des österreichischen Rechts in Ungarn auch nicht gerade förderlich; es wurde dort wie ein Besatzungsrecht empfunden und in den österreichischen Beamten sah man so etwas wie Kolonialoffiziere.³⁶ Die zum Teil offene Ablehnung, welche den österreichischen Beamten in Ungarn entgegenschlug, war vor allem auch eine Konsequenz der in Ungarn herrschenden Auffassung über seine verfassungswidrige Einbindung in das gesamtstaatliche Konzept der Verfassung von 1849 bzw der Verfassungsgrundsätze von 1852.

³³ Amtsleben (wie Fußnote 32), in: AÖG-Z 12 (1861), 203 f.; Amtsleben (wie Fußnote 32), in: GH 5 (1861), 138, 140.

³⁴ Amtsleben (wie Fußnote 32), in: AÖG-Z 12 (1861), 204; Amtsleben (wie Fußnote 32), in: GH 5 (1861), 146.

³⁵ Amtsleben (wie Fußnote 32), 207; Amtsleben (wie Fußnote 32), in: GH 5 (1861), 154 f.

³⁶ Otto Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1849–1860, Graz 1979, 97 ff.; Anton Dauscher, Das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz, 2. Auflage Wien 1862, 2 f.

3. RÜCKZUG DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSFAMILIE AUS UNGARN SEIT 1860

3.1 VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDINGUNGEN

Dem latenten Boykott gegen das österreichische Recht in Ungarn und den zugleich wachsenden Selbständigkeitsbestrebungen Ungarns musste auch schon bald nachgegeben werden, nämlich 1860 durch eine Annäherung an den in Ungarn vertretenen Standpunkt über seine verfassungsrechtliche Sonderstellung mit dem Erlass des Oktoberdiploms: Ungarn sollte damit zwar nicht auf den Status seiner staatsähnlichen Selbständigkeit von 1848 zurückgeführt werden, aber – mit Modifikationen – auf den Verfassungszustand vor der Revolution. Dies musste aber natürlich auch die Wiederherstellung der früheren Justizorganisation zur Folge haben – und damit war auch die weitere Geltung der österreichischen Justizgesetze, vor allem die des ABGB, in Ungarn prekär geworden, denn mit den Oktobererlassen von 1860 war die Justizgesetzgebung wieder in die Kompetenz der Landtage der ungarischen Länder zurückgefallen.³⁷

3.2 AUFHEBUNG ÖSTERREICHISCHEN RECHTS IN UNGARN: DIE JUDEXKURIALKONFERENZ 1861

Die Möglichkeiten einer Reorganisierung der ungarischen Rechtspflege auf der Grundlage des früheren ungarischen Rechts wurden auch bereits zu Jahresbeginn 1861 auf einer Konferenz von Politikern und juristischen Experten aus Ungarn unter dem Vorsitz des Judex Curiae, dem Präsidenten der im Oktober 1860 als Höchstgericht wieder hergestellten Septemviraltafel in Pest, erörtert. Außer der Behandlung von organisationsrechtlichen Fragen hatte die so genannte Judexkurialkonferenz außerdem die Aufgabe, jene "*Rechtsnormen zu bezeichnen bzw. zu verfassen, deren Anwendung [in der Rechtspflege] sie für angebracht hielt*"; definitive Änderungen der österreichischen Gerichtsorganisation und der bestehenden Justizgesetze sollten jedoch der künftigen ungarischen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.³⁸

Dieser Plan ist aber faktisch bereits dadurch unterlaufen worden, dass von den meisten der in Ungarn in den Komitaten und Städten wiederhergestellten Selbstverwaltungs-Einrichtungen nicht nur die ihnen

³⁷ Brauneder, Verfassungsgeschichte (wie Fußnote 3), 137 ff., 179, 181; Mádl, Kodifikation (wie Fußnote 6), 101; Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie Fußnote 36), 2 f.; Szladits, Deák (wie Fußnote 10), 318 ff.; Zlinszky, Ungarn (wie Fußnote 7), 2152.

³⁸ Mádl, Kodifikation (wie Fußnote 6), 102 ff., hier 102. Dazu aus zeitgenössischer Sicht: Maximilian Füger von Rechtborn, Über die Wiederherstellung des bestandenen ungarischen Privatrechtes. Ein civilistischer Beitrag zur Erörterung einer der belangreichsten Fragen für den bevorstehenden Landtag, Hermannstadt 1861; ferner: Szladits, Deák (wie Fußnote 10), 320 ff.; Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie Fußnote 36), 2 f.

seit 1860 wieder zustehenden Verwaltungsagenden wahrgenommen, sondern auch die ihnen bis 1852 zugestandenene Gerichtsfunktionen usurpiert worden waren, wobei in Bezug auf das dabei anzuwendende Recht – ob das geltende österreichische oder das frühere ungarische – vor allem in den ländlichen Gerichtsbezirken völlige Willkür geherrscht haben soll; überaus problematische Folgen hatte diese Anarchie in der Justizpflege vor allem beim Umgang mit dem bestehenden österreichischen Strafgesetz, das von der Rechtspflege zumeist nicht mehr angewendet wurde. Ein Berichterstatter aus Ungarn sprach damals von einem "*Zustand ... wahrer Rechts- und Gesetzlosigkeit*" wie man sie in Europa seit "*der großen Hunnenwanderung*" im Mittelalter nicht mehr erlebt habe.³⁹

Dieses unrechtmäßige Vorgehen der ungarischen Selbstverwaltungseinrichtungen hatte in der Folge auch die Entscheidungen der im Jänner 1861 einberufenen Judexkurialkonferenz entscheidend beeinflusst. Nachdem die Wiederherstellung der ungarischen Justizorganisation de facto bereits als vollzogen angesehen werden konnte, waren auch die damit verbundenen organisationsrechtlichen Fragen bereits präjudiziert. Die Beratungen der Judexkurialkonferenz konnten sich daher sofort auf die Möglichkeiten der Wiederherstellung der ungarischen Justizgesetze konzentrieren, wobei – in Bezug auf die Frage des künftigen Privatrechts – zwei gegensätzliche Standpunkte auf einander prallten: Einer radikal-konservativen Mehrheit, welche auf eine Rückkehr zum vorrevolutionären Status drängte und damit auf die formelle Aufhebung des österreichischen Rechts abzielte, stand eine gemäßigt-liberale Minderheit gegenüber, welche darauf bedacht war, durch die provisorische Fortgeltung der österreichischen Justizverfassung auch die 1848 erzielten Errungenschaften für die Rechtspflege Ungarns weiter zu sichern. In der Schlussphase der Judexkurialkonferenz – Anfang März 1861 – konnte schließlich ein Kompromiss gefunden werden: Es sollte im Privatrecht weder zur Wiederherstellung des früheren ungarischen Rechts in Pausch und Bogen kommen, noch das Herzstück des österreichischen Justizrechts, das ABGB, unverändert beibehalten werden.

Eine an die Spitze der insgesamt bloß etwa 300 Paragraphen umfassenden Beschlüsse der Judexkurialkonferenz gestellte Generalklausel postulierte zwar den Grundsatz, dass die früheren ungarischen Privatgesetze als wiederhergestellt anzusehen waren – aus Erwägungen der Rechtssicherheit und der Rechtskontinuität musste von diesem Prinzip allerdings eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen werden, um den inzwischen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse der

³⁹ Ein anonymes Berichterstatter aus Ungarn hat diese Situation der Anarchie in der ungarischen Justizpflege so beschrieben: Die Justiz in Ungarn, in: GH (wie Fußnote 32) 1861, 185.

Judexkurialkonferenz wurden daher auch als ein "Ausgleich"⁴⁰ in Bezug auf die Frage des in Ungarn geltenden Privatrechts angesehen. Sie versuchten zum einen, die Kontinuität mit dem früheren ungarischen Privatrecht zu wahren, und es zum anderen durch modernere Elemente zu ergänzen. Insgesamt schufen die Judexkurialkonferenz-Beschlüsse für das Privatrecht aber doch bloß den anachronistischen Torso einer Rechtsordnung, ein buntes Gemenge von überwiegend antiquierten ungarischen Rechtsvorschriften, in das einige neue Elemente aus österreichischen Gesetzen eingemischt wurden.⁴¹

3.3 AUSWIRKUNGEN DER BESCHLÜSSE DER JUDEKURIALKONFERENZ BIS 1867

3.3.1 UNGARN

Dass Ungarn mit dem Wirksamwerden der Beschlüsse der Judexkurialkonferenz in seiner Privatrechtsentwicklung nahezu auf das Niveau des Vormärz zurückgeworfen worden war, hatte die Regierung in Wien zwar erkannt, sie war aber vor vollendete Tatsachen gestellt worden und musste, um einer weiteren Eskalation der chaotischen Zustände der ungarischen Rechtspflege entgegen zu treten, dem Kaiser die Anerkennung empfehlen. Die Beschlüsse der Judexkurialkonferenz haben mit der modifizierten Wiederherstellung des früheren ungarischen Justizrechts zugleich auch die Aufhebung der entsprechenden österreichischen Justizgesetze zur Folge gehabt, so dass mit einem Schlag fast alle seit 1849 von der österreichischen Regierung erzielten rechtspolitischen Erfolge, vor allem die Herstellung der Rechtseinheit im Gesamtstaat, wieder beseitigt waren.⁴²

Die Regierung in Wien war in der Folge auch bemüht, eine Revision Judexkurialkonferenz-Beschlüsse zu erwirken – nach der Aufnahme von Verhandlungen des Kaisers mit dem ungarischen Landtag über die

⁴⁰ Szladits, Deák (wie Fußnote 10), 326; ferner vor allem Stefan Malfér, Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn zur Zeit des „Provisoriums“ 1861–1867, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1992, 32–44, besonders 32 f.

⁴¹ Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie Fußnote 36), 7 ff.; Putz, System (wie Fußnote 24), 51; Zehntbauer, Einführung (wie Fußnote 7), 23 f.; Mádl, Kodifikation (wie Fußnote 6), 105 f.; Zlinszky, Gerichtsbarkeit (wie Fußnote 7), 168 ff.; Szalma, Parlament (wie Fußnote 6), 138 f.; Barany, Verwaltung (wie Fußnote 5), 367 f.; Emil Böszörményi-Nagy, Das ungarische Erbrecht im Dualismus, in: Csizmádia / Kovács (wie Fußnote 6), 417 f.

⁴² Dauscher, Civil- und Strafrecht (wie Fußnote 36), 2 ff.; Putz, System (wie Fußnote 24), 51; Zehntbauer, Einführung (wie Fußnote 7), 23; Almási, Privatrecht (wie Fußnote 7), 5 f.; Belá Sarlós, Das Rechtswesen in Ungarn, in: Wandruszka / Urbanitsch (wie Fußnote 5), 514 f.; Zlinszky, Ungarn (wie Fußnote 7), 2153; Malfér, ABGB (wie Fußnote 40), 32 f., 35 ff.; Pál Hofmann, Ein privatrechtliches Gesetzbuch für Ungarn, in: AÖG-Z (wie Fußnote 21) 1865, 123 f., 127 f.

Verwirklichung der Selbständigkeitsbestrebungen Ungarns war solchen Überlegungen aber seit dem Herbst 1865 der Boden entzogen.⁴³

Der erfolgreiche Abschluss dieser Verhandlungen führte bekanntlich mit Jahresbeginn 1867 zur Begründung der staatlichen Selbständigkeit Ungarns auf der Grundlage seiner früheren Verfassung von 1848, und zwar unter Rückgliederung der 1849 als Kronländer verselbständigten Nebenländer. Dieser Wandel der verfassungsrechtlichen Grundlagen hatte zunächst aber nur in einem Teil dieser Länder das Außerkrafttreten des österreichischen Justizrechts nach sich gezogen, nämlich nur im Königreich Ungarn und in den mit ihm bereits seit 1860 wieder vereinigten Gebieten, nämlich in der Wojwodina und im Banat.

3.3.2 NEBENLÄNDER

Auf die ehemaligen Nebenländer Ungarns, Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen, wurden die Judexkurialkonferenz-Beschlüsse aber nicht erstreckt; sie waren zwar seit 1867 mit Ungarn wieder staatsrechtlich verbunden, das österreichische Justizrecht blieb aber dennoch in Geltung: In Kroatien und Slawonien aufgrund eines 1868 mit dem Landtag von Ungarn vereinbarten Separat-Ausgleichs, wodurch diese Länder von der Geltung des ungarischen Justizrechts auf der Grundlage der Judexkurialkonferenz-Beschlüsse ausgenommen wurden; in Siebenbürgen blieb das österreichische Justizrecht, vor allem das ABGB, zum Teil stillschweigend in Geltung; ähnliches traf auch auf Fiume und das Küstenland zu; auf all diese Gebiete wurde die Wirksamkeit von neuen ungarischen Gesetzen nur erstreckt, soweit dies im Einzelfall auch ausdrücklich angeordnet worden war.⁴⁴

4. ENTWICKLUNG EINER NEUEN UNGARISCHEN RECHTSKULTUR SEIT 1867

Österreichisches Justizrecht, vor allem das ABGB, war daher in weiten Teilen des ungarischen Staatsgebiets in Geltung geblieben, seine Fortbildung wurde aber in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesparlamente gelegt.⁴⁵ Mit der sukzessiven Etablierung einer neuen

⁴³ Brauner, Verfassungsgeschichte (wie Fußnote 3), 142.

⁴⁴ Hofmann, Gesetzbuch (wie Fußnote 42), 127 f.; Putz, System (wie Fußnote 24), 51; Szladits, Deák (wie Fußnote 10), 317, 326; Almási, Privatrecht (wie Fußnote 7), 19 f.; Szladits, Ungarn (wie Fußnote 7), 277; Zehntbauer, Einführung (wie Fußnote 7), 23 f.; Mádl, Kodifikation (wie Fußnote 6), 105; Böszörményi-Nagy, Erbrecht (wie Fußnote 41), 417; Barany, Verwaltung (wie Fußnote 5), 365, 472; Zlinszky, Ungarn (wie Fußnote 7), 2142 f., 2153.

⁴⁵ Vergleiche zur Situation in Bosnien-Herzegowina: Ivo Pilar, Entwicklungsgang der Rezeption des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina unter besonderer Berücksichtigung des Immobilienrechts, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des

Justizgesetzgebung in Ungarn – durch das Handelsgesetzbuch von 1875 und das Ehegesetz 1896⁴⁶, durch das Strafgesetz von 1878 und durch die Strafprozessordnung von 1896, durch die Zivilprozessordnung von 1868, 1896 und 1911 sowie durch die Neugestaltung der Advokatur und den Erlass einer neuen Notariatsordnung 1874 – war allmählich ein von Cisleithanien völlig separierter Rechtsraum mit eigenständigem Charakter entstanden: Im Privatrecht traten die Unterschiede besonders deutlich hervor, weil der Komplex der ungarischen Länder – rechtsgeographisch betrachtet – in eine Vielzahl von unterschiedlichen Privatrechtsgebieten zerfallen war, in denen österreichisches Justizrecht einen jeweils anderen Grad an Geltung entfalten konnte.⁴⁷ Für den ungarischen Gesamtstaat war daher vor allem die Schaffung eines eigenen Privatrechts-Gesetzbuchs als Symbol der staatlichen Einheit zu einem dringenden rechtspolitischen Anliegen geworden, weil die Judexkurialkonferenz-Beschlüsse das ABGB im Königreich Ungarn in der Praxis nicht durch das frühere ungarische Privatrecht ersetzen konnten. Das ungarische Privatrecht war 1861 zwar nominell wiederhergestellt worden, de facto blieb aber, insbesondere im Sachen- und im Obligationenrecht, das ABGB für die Vertrags- und Gerichtspraxis weiterhin grundlegend.⁴⁸

Es stand neben dem ungarischen Privatrecht außerdem im Rechtsunterricht an den ungarischen Rechtsfakultäten auf dem Programm und blieb damit auch für die Rechtswissenschaft präsent. Die ungarische Privatrechtswissenschaft hatte sich allerdings mit der Zuwendung zur deutschen Pandektistik und dem Vorliegen von Kodifikationsentwürfen zu einem ungarischen BGB um 1900 zunehmend ein eigenes – vom ABGB differenziertes und auch bewusst distanzierendes – Profil gegeben. Nach erfolglos aufgenommenen Versuchen, die Verwirklichung einer eigenen Privatrechtskodifikation sukzessive durch den Erlass von Teilkodifikationen zu erreichen, konzentrierten sich die Kodifikationsbemühungen in Ungarn seit 1895 auf Gesamtentwürfe; in den folgenden zwei Jahrzehnten bis 1916 wurden insgesamt fünf Fassungen ausgearbeitet; zum Vorbild für die

ABGB, Band I, Wien 1911, 701 ff.; ferner: Busch / Besenböck, Von Mailand bis Czernowitz (wie Fußnote 22), 577.

⁴⁶ Vergleiche dazu Überleitung ungarischen Rechts im österreichischen Burgenland nach 1921, in: Jan Neckář / Michal Radvan / David Sehnálek / Jiří Valdhans (Hrsg.), *Dny práva – 2008 – Days of Law* (Acta Universitatis Brunensis Iuridica 337), Brünn 2008, 60, 469-495

⁴⁷ Katalin Gönczi, Kontinuität und Wandel im ungarischen Rechtssystem der Zwischenkriegszeit, in: Giaro (wie FN 15), Band II (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 215), Frankfurt/Main 2007, 69–83.

⁴⁸ János Zlinszky, Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert (= *Ius Commune Sonderhefte* 97), Frankfurt/Main 1997, 11 f.; Gönczi, Vermächtnis (wie Fußnote 26), 125 f.

ungarische Privatrechtskodifikation war nun zwar das deutsche BGB geworden; es zeigten sich aber auch Einflüsse des österreichischen ABGB.⁴⁹

5. AUSBLICK

Der gesamte Komplex der ungarischen Länder war also schon ab 1861 – rechtsgeographisch betrachtet – in mehrere Privatrechtsgebiete zerfallen. Das weitere Schicksal des ABGB in den ungarischen Ländern gestaltete sich in der Folge auch sehr unterschiedlich.⁵⁰ Außer im Königreich Ungarn selbst galt die Fassung von 1853 in den Nebenländern weiter. Seine Fortbildung lag aber unabhängig von der österreichischen Privatrechtsentwicklung in der Hand der jeweiligen Landtage, sodass sich für diese Länder allmählich unterschiedliche Textschichten des ABGB ausbildeten. Nach Ende des Ersten Weltkrieges wurden – definitiv aufgrund der Pariser Vorortverträge von 1919/20 – alle Geltungsgebiete des ABGB im Verband des ehemaligen ungarischen Gesamtstaates an die Nachfolgestaaten der Gesamtmonarchie abgetreten: Siebenbürgen fiel an Rumänien; Kroatien-Slawonien und die Wojwodina sowie die dem Banat nach 1867 inkorporierten Teile der Militärgrenze und Bosnien-Herzegowina wurden an Jugoslawien⁵¹ abgetreten; Fiume wurde Italien zugesprochen. Es blieb in allen von Ungarn abgetretenen Gebieten das ABGB nach dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung vom 1. November 1918 in Geltung.⁵²

Die faktisch seit 1861 offene Kodifikationsfrage konnte nach 1918 selbst in Ungarn nicht realisiert werden.⁵³ Das ungarische Privatrecht in der Gestalt,

⁴⁹ Gábor Mathé, Problems of codification during the Austrian-Hungarian dual monarchy, in: Mathé / Mezey (wie Fußnote 4), 28 f.; Szalma, Parlament (wie Fußnote 6), 140 f.; Hamza, Entwicklung (wie Fußnote 7), 137 ff.

⁵⁰ Dazu grundsätzlich: Slapnicka, Österreichs Recht (wie Fußnote 2) 71 ff., sowie Alexander Fedynskyi, Räumlicher Geltungsbereich des ABGB im Wandel der Zeit, Diss. iur. Wien 1944; vgl. auch Brauner, ABGB (wie Fußnote 3), 248. Ferner: József Szalma, Geltung und Bedeutung der Kodifikationen Österreichs, Serbiens und Montenegros im ehemaligen Jugoslawien, in: ZNR 1994, 341 ff., sowie Nikola Gavella, Die Rolle des ABGB in der Rechtsordnung Kroatiens. Zum 140. Jahrestag seiner Einführung in Kroatien, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2 (München 1994), 603 ff.

⁵¹ Dazu künftig: József Szalma, Das ABGB in Serbien. Der Einfluß des ABGB auf das Serbische Bürgerliche Gesetzbuch von 1844, in: Wilhelm Brauner (Hrsg.), Österreichs ABGB: Eine europäische Kodifikation (Drucklegung vorbereitet für 2011).

⁵² Dazu künftig: József Szalma, Die Anwendung des ABGB im ehemaligen Südungarn (Woiwodina) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Fortgeltung des ABGB als Rechtsregel nach 1918, sowie von Nikola Gavella, Das ABGB in Kroatien-Slawonien und Jugoslawien, in: Wilhelm Brauner (Hrsg.), Österreichs ABGB: Eine europäische Kodifikation (Drucklegung vorbereitet für 2011).

⁵³ Ungarn strebte nach 1920 eine Revision des Friedensvertrags von Trianon und eine Rückgliederung ehemals ungarischen Staatsgebiets an und wollte daher seine mit diesen Gebieten partiell gemeinsame Privatrechtskultur nicht von sich aus durch den Erlass einer neuen Privatrechtskodifikation verlassen.

die ihm die Judexkurialkonferenz-Beschlüsse verliehen hatte, wirkte – modifiziert durch Einzelgesetze und fortgebildet durch die Gerichtsbarkeit – nach dem Scheitern der Privatrechtskodifikation auf Grundlage eines 1928 fertiggestellten Entwurfs – sogar über das Ende des Zweiten Weltkrieges hinaus fort.⁵⁴ Erst 1959 wurde ein ungarisches Zivilgesetzbuch⁵⁵ erlassen, allerdings ruhten seine geistigen Grundlagen im Rechtsdenken des sozialistischen Rechtskreises. Dasselbe gilt für die ehemaligen ungarischen und nach 1918 an Jugoslawien abgetretenen Gebiete; es hat insbesondere jüngst in Kroatien auch die Schaffung von neuen Teilkodifikationen des Privatrechts, etwa im Sachen- und Obligationenrecht, beeinflusst.⁵⁶

⁵⁴ Kátalin Gönczi, Die historische Rechtsschule in Ungarn und ihre geistesgeschichtlichen Hintergründe, in: Orsolya Marta Péter / Béla Szabó (Hrsg.), *A bonis bona discere*. Festgabe für János Zlinszky zum 70. Geburtstag (= Ünnepi Tanulmányok V), Miskolc 1998, 446 ff.; Sarlós, *Rechtswesen* (wie Fußnote 42), 252 f.

⁵⁵ Hierzu insbesondere Ferenc Mádl, Das erste Ungarische Zivilgesetzbuch – das Gesetz vom Jahre 1959 – im Spiegel der Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation, in: Ferenc Mádl (Hrsg.), *Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien*, Budapest 1963, 56 ff.; Hamza, *Entwicklung* (wie Fußnote 6), 139 ff.

⁵⁶ Nikola Gavella, Die Rolle des ABGB in der Rechtsordnung Kroatiens. Zum 140. Jahrestag seiner Einführung in Kroatien, in: *Zeitschrift für Europ. Privatrecht* 1994, 603 ff.

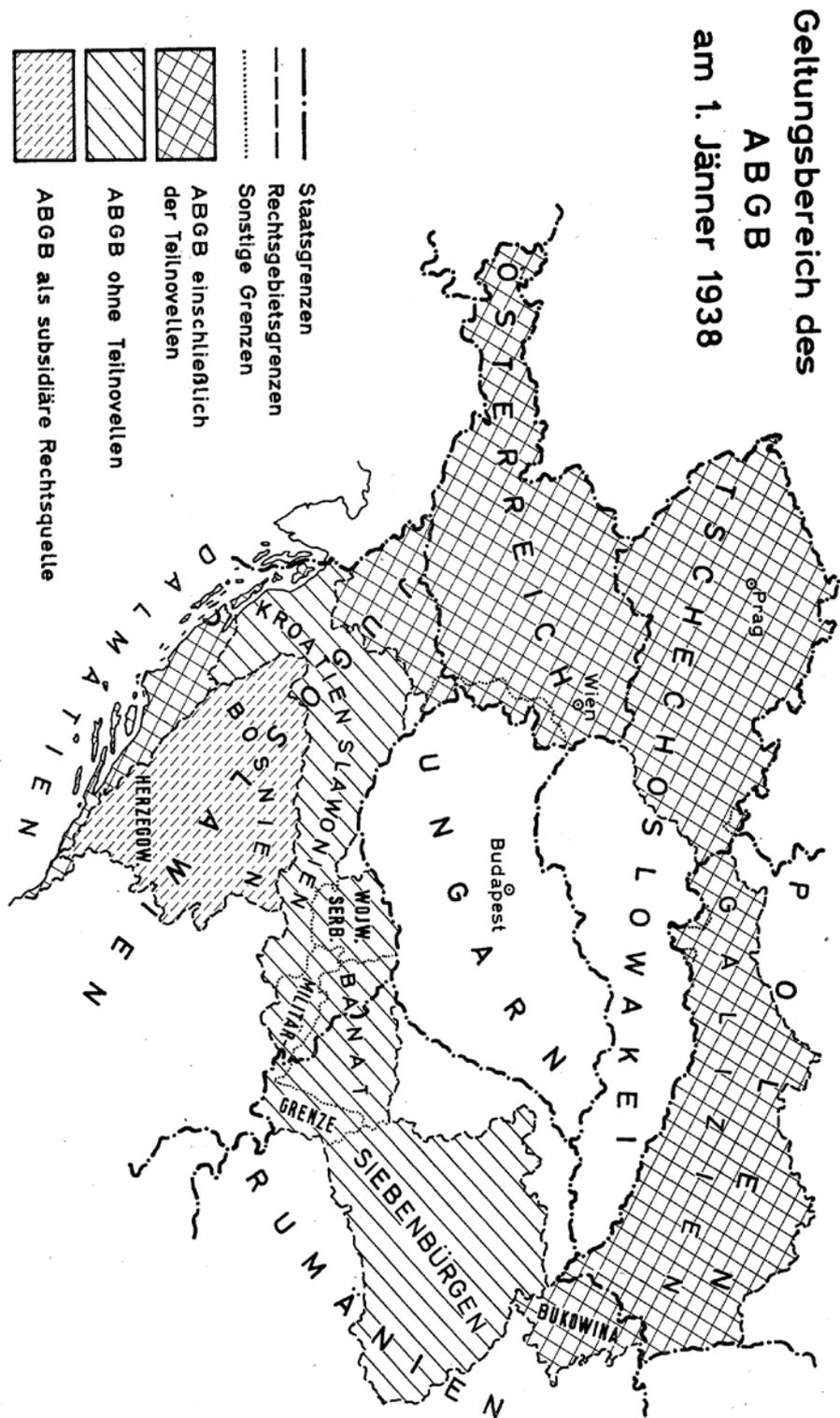


Abbildung 3. Geltungsbereich des ABGB am 1. Jänner 1938
(Quelle:Slapnicka, Österreichs Recht, wie Fußnote2, 95).

6. LITERATUR:

6.1 SELBSTÄNDIGE WERKE

- Reichsgesetzblatt (für das Kaiserthum Österreich; abgekürzt zitiert RGBL.), Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1849–1918.
- Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung [abgekürzt zitiert AöG-Z], Wien: Dorfmeister 1850–1931.
- Unger Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Wien: Breitkopf und Härtel 1856, Band I (Allgem. Teil), XVIII und 634 Seiten.
- Schuster Ferdinand, Kurze Anleitung zum Studium der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Grundbuches in ... Ungarn ..., Wien: Manz 1857, VIII und 148 Seiten.
- Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft [abgekürzt zitiert GH], Wien 1857–1937: Breitenstein.
- Fügler von Rechtborn Max, Das alte und neue Privatrecht in Ungarn, Hermannstadt: Steinhaußen 1858, X, 404 Seiten.
- Fügler von Rechtborn Max, Über die Wiederherstellung des bestandenen ungarischen Privatrechtes. Ein civilistischer Beitrag zur Erörterung einer der belangreichsten Fragen für den bevorstehenden Landtag, Hermannstadt: Steinhaußen 1861, 113 Seiten.
- [anonym,] Acht Jahre Amtsleben in Ungarn. Von einem k.k. Stuhlrichter in Disponibilität, Leipzig: Oehme 1861, II und 47 Seiten.
- Dauscher Anton, Das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz, 2. Auflage Wien: Manz 1862, XII und 372 Seiten.
- Putz Carl, System des ungarischen Privatrechts, Wien: Manz 1870, XVI und 388 Seiten.
- Putz Carl, Zur Frage der Rechts-Reception und Codification in Ungarn, Wien: Manz 1872, 47 Seiten.

- Juristische Blätter. Eine Wochenschrift [abgekürzt zitiert JBl], Wien: Carl Fromme 1872–1938.
- Pfaff Leopold / Hofmann Franz, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Band I, Teil 1, Wien: Manz 1877, XII und 360 Seiten.
- Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung [abgekürzt zitiert ZRG / GA], Band 1, Weimar: Böhlau 1880 ff, ISSN 0323-4045.
- Zeitschrift für Ungarisches öffentliches und Privatrecht [abgekürzt zitiert ZUÖP], Pest: Pollitzer 1895–1907.
- Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches [abgekürzt zitiert FS ABGB], Band I, Wien: Manz 1911, X und 762 Seiten.
- Zehntbauer Richard, Einführung in die neuere Geschichte des ungarischen Privatrechts, Freiburg im Breisgau: Gschwendt 1916, 94 Seiten.
- Heymann Ernst, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, Tübingen: Mohr 1917, 119 Seiten.
- Almási Antal, Ungarisches Privatrecht, I, Berlin-Leipzig: de Gruyter 1924, XI und 330 Seiten.
- Gutenberg-Jahrbuch, Band 1, Mainz: Gutenberg-Gesellschaft 1926 ff, ISSN 0072-9094.
- Schlegelberger Friedrich (Hrsg.), Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Band I (Länderberichte), Berlin: Vahlen 1929, IV, 1016 Seiten.
- Fedynskyj Alexander, Räumlicher Geltungsbereich des ABGB im Wandel der Zeit, juristische Dissertation, juristische Dissertation Wien: 1944, IX und 164 Blätter.
- Walter Friedrich (Hrsg.), Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau, Wien: Böhlau 1960, 216 Seiten.

- Mádl Ferenc (Hrsg.), Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien, Budapest: Akad. Kiado 1963, 381 Seiten.
- Fellner Thomas, Die österreichische Zentralverwaltung (im Folgenden abgekürzt zitiert als ÖZV), Band III (Von der Märzrevolution bis zur Dezemberverfassung 1867), Teil 1 (Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Fiquelmont, Pillersdorff, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg), Wien u.a.: Böhlau 1964, XIX und 589 Seiten.
- Csizmadia Andor / Kovács Karoly (Hrsg.), Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa, Budapest: Akad. Kiado 1970, XII und 460 Seiten.
- Coing Helmut (Hrsg), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III (Das 19. Jahrhundert), Teil 2 (Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht), München: C.H. Beck 1972, XIX und 2840 Seiten, ISBN 3-406-08634-9.
- Slapnicka Helmut, Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums, Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1973, 106 Seiten, ISBN 3-7028-0058-1.
- Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 [abgekürzt zitiert MRP], bearbeitet von Heindl Waltraud, Abteilung III (Das Ministerium Buol-Schauenstein), Band 1, Wien: Österreichischer Bundesverlag 1975, LXXVI und 580 Seiten, ISBN 3-215-71218.
- Wandruszka Adam / Urbanitsch Peter (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band II (Rechtswesen), Wien: Verlag der Österr. Akademie der Wissenschaften 1975, XVIII und 791 Seiten, ISBN 3-7001-0081-7.
- Strakosch Helmut, Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753–1811), München: Verlag für Geschichte und Politik 1976, 92 Seiten, ISBN 3-7028-0088-3.
- Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte [abgekürzt zitiert ZNR], 1 ff, Wien: Manz 1979 ff, ISSN: 0250-6459.

- Sashegyi Otto, Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1849–1860, Graz: Institut für Geschichte d. Univ. Graz, Abt. Südosteurop. Geschichte 1979, 143 Seiten.
- Zlinszky János, Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert (= Ius Commune. Sonderhefte 97), Frankfurt/Main: Klostermann 1983, XII, 222 Seiten, ISBN 3-465-02838-4.
- Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 [abgekürzt zitiert MRP], Abteilung V (Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff), Band 4, bearbeitet von Brettner-Messler Horst, Wien: Österr. Bundesverlag 1986, LXVIII, 363 Seiten, ISBN 3-215-06435-9.
- Kralik Winfried / Rechberger Walter H. (Hrsg.), Symposion Außerstreitreform (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen XI), Wien 1992, 148 Seiten, ISBN 3-214-06961-6.
- Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [abgekürzt zitiert ZeuP], Band 1 ff, München: Beck 1993 ff, ISSN 0943-3929.
- Mathé Gábor / Ogris Werner (Hrsg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert, Budapest: UNIO 1996, 269 Seiten.
- Zweigert Konrad / Kötz Hein (Hrsg.), Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, Tübingen: Mohr 1996, XVII und 729 Seiten, ISBN 3-16-146548-2.
- Péter Orsolya Marta / Szabó Béla (Hrsg), A bonis bona discere. Festgabe für János Zlinszky zum 70. Geburtstag (= Ünnepi Tanulmányok V), Miskolc: Bíbor 1998, 609 Seiten.
- Schöniger-Hekele Bernhard, Die österreichische Zivilprozessreform 1895. Wirkungen im Inland bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 – Ausstrahlungen ins Ausland, Frankfurt/Main etc.: Lang Verlag 2000, 204 Seiten, ISBN 3-03910-358-5.

- Mathé Gábor / Mezey Barna (Hrsg.), Von den Ständeversammlungen bis zum parlamentarischen Regierungssystem in Ungarn, Budapest-Graz: Eötvös Loránd-Univ., Jur. Fak. 2001, 153 Seiten.
- Hamza Gábor, Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn, Budapest 2002: Andrassy Gyula Deutsche Universität Budapest, 282 Seiten, ISBN 936-206-266-3.
- Rechberger Walter H. (Hrsg.), Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005, Wien: Manz 2006, 54 Seiten, ISBN 978-3-214-14303-9.
- Giaro Thomas (Hrsg), Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers I, Frankfurt/Main: Klostermann 2006, VIII und 344 Seiten, ISBN 3-465-03489-9.
- Bauer Andreas (Hrsg.), Europa und seine Regionen. 2000 Jahre Rechtsgeschichte, Wien: Böhlau 2007, 764 Seiten, ISBN 3-412-13804-5.
- Steppan Markus / Gebhardt Helmuth (Hrsg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, Graz: Leykam 2007, 511 Seiten, ISBN 978-3-7011-0080-4.
- Giaro Thomas (Hrsg), Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers II, Frankfurt/Main: Klostermann 2007, VIII, 317 Seiten, ISBN 978-3-465-04017-0.
- Jan Neckář / Michal Radvan / David Sehnálek / Jiří Valdhans (Hrsg), Dny práva – 2008 – Days of Law (= Acta Universitatis Brunensis Iuridica 337), Brunn 2009, 469-495, ISBN 978-80-210-4733-4.
- Brauner Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, 11. Auflage Wien: Manz 2009, 292 Seiten, ISBN 978-3-214-14876-8.
- Schmoeckel Mathias / Schubert Werner (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen, Tübingen: Mohr 2009, 619 Seiten, ISBN 978-3-8329-4068-3.

6.2 BEITRÄGE IN SAMMELBÄNDEN ODER ZEITSCHRIFTEN

- St. [= Moritz Stubenrauch], Die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate, in: AöG-Z 4 (1853), 1 ff.
- [anonym,] Acht Jahre Amtsleben in Ungarn. Von einem k.k. Stuhlrichter in Disponibilität, Leipzig 1861, in: AÖG-Z 12 (1861), 203 f. und 206 ff.
- [anonym,] Acht Jahre Amtsleben in Ungarn. Von einem k.k. Stuhlrichter in Disponibilität, Leipzig 1861, in: GH 1861, 138 f., 140 f., 146 f. und 154 ff.
- [anonym,] Die Justiz in Ungarn, in: GH 1861, 185 f.
- Hofmann Pál, Ein privatrechtliches Gesetzbuch für Ungarn, in: AöG-Z 1865, 123 f., 127 f.
- Zorn Wilhelm, Die Organisation der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Ungarn seit 1860, in: JBl 1884, 233 ff, 245 ff.
- Plosz Sándor, Ungarns Justizwesen, in: ZUÖP II (1896), 23 ff.
- Szladits Karl, Franz Deák und unser heutiges Privatrecht, in: ZUÖP IX (1903), 326 ff.
- Pilar Ivo, Entwicklungsgang der Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina unter besonderer Berücksichtigung des Immobilienrechts, in: FS ABGB, Band I, Wien: Manz 1911, 703–726.
- Szladits Karl, Ungarn, in: Schlegelberger, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, Band I, 276–286.
- Mádl Ferenc, Das erste Ungarische Zivilgesetzbuch – das Gesetz vom Jahre 1959 – im Spiegel der Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation, in: Mádl, Zivilgesetzbuch 76 ff.
- Mádl Ferenc, Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus, in: Csizmadia / Kovács, Entwicklung des Zivilrechts, 87–120.

- Böszörményi-Nagy Emil, Das ungarische Erbrecht im Dualismus, in: Csizmadia / Kovács, Entwicklung des Zivilrechts, 413–430.
- Zlinszky János, Ungarn, in: Coing (Hrsg), Handbuch der Quellen und Literatur III/2, 2141–2213.
- Barany George, Ungarns Verwaltung, in: Wandruszka / Urbanitsch, Habsburgermonarchie II, 306–456.
- Sarlós Bela, Das Rechtswesen in Ungarn, in: Wandruszka / Urbanitsch, Habsburgermonarchie II, 499–537.
- Ogris Werner, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Wandruszka / Urbanitsch, Habsburgermonarchie II, 538–622.
- Neschwara Christian, Die Geltung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und seinen Nebenländern von 1853 bis 1861, in: ZRG / GA 113 (Wien-Köln-Weimar 1996), 362–376.
- Brauner Wilhelm, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie, in Gutenberg-Jahrbuch 62 (1987), 205–254.
- Sprung Rainer / Mayr Peter G., Die Entstehung und Weiterentwicklung des Außerstreitgesetzes 1854, in: Kralik / Rechberger, Symposium Außerstreitreform, 1–92.
- Malfér Stefan, Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn zur Zeit des "Provisoriums" 1861–1867, in: ZNR 14, Wien: Manz 1992, 32 ff.
- Szalma József, Geltung und Bedeutung der Kodifikationen Österreichs, Serbiens und Montenegros im ehemaligen Jugoslawien, in: ZNR 16, Wien: Manz 1994, 341 ff.
- Gavella Nikola, Die Rolle des ABGB in der Rechtsordnung Kroatiens, in: ZEuP 2 (1994), 603–623.
- Hartl Friedrich, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in: Mathé / Ogris, Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation, 13–54.

- Mathé Gábor, Problems of codification during the Austrian-Hungarian dual monarchy, in: Mathé / Mezey, Von Ständeversammlungen zum parlamentarischen Regierungssystem, 25–40.
- Gönczi Kátalin, Die histor. Rechtsschule in Ungarn und ihre geistesgeschichtl. Hintergründe, in: Péter / Szabó, Festgabe Zlinszky, 446 ff.
- Szalma József, Parlament und Zivilgesetzgebung in Ungarn, in: Mathé / Mezey, Von Ständeversammlungen zum parlamentarischen Regierungssystem, 129–144.
- Neschwara Christian, Ohne Notariat geht's auch? Notarielles Gerichtskommissariat und Außerstreitverfahren 1848–1854, in: Rechberger, Außerstreitverfahren, 31–39.
- Gönczi Kátalin, Das juristische Vermächtnis des 19. Jahrhunderts in Ungarn und seine Umgestaltung im europäischen Kontext, in: Giaro, Modernisierung durch Transfer I, 109–128.
- Busch Jürgen / Besenböck Alexander, Von Mailand bis Czernowitz. Die Einführung des österreichischen ABGB, Gesamtstaatsidee und nationaler Partikularismus, in: Bauer, Europa und seine Regionen, 535–597.
- Korósne-Delacasse Krszitina, Oktroyierte Rechtsanwaltsordnung in Ungarn oder die erste moderne Regelung, in: Steppan / Gebhardt (Hrsg.), Festschrift Kocher, 205–212.
- Gönczi Kátalin, Kontinuität und Wandel im ungar. Rechtssystem der Zwischenkriegszeit, in: Giaro, Modernisierung durch Transfer II, 69–83.
- Neschwara Christian, Überleitung ungarischen Rechts im österreichischen Burgenland nach 1921, in: Neckář / Radvan / Sehnálek / Valdhans, Dny práva – 2008, 469-495.
- Neschwara Christian, Österreich(-Ungarn): Geschichte und Historiographie des Notariats, für: Schmoeckel / Schubert, Handbuch zur Geschichte des Notariats, 241–277.

6.3 BEITRÄGE (DRUCKLEGUNG IN VORBEREITUNG)

- Neschwara Christian, Franz Zeiller und das Strafrecht: Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: Westermayer Felipe (Hrsg.), Homenaje Al professor Bernardino Bravo Lira (= Revista Chilena de Historia del Derecho; Drucklegung für Santiago de Chile: 2010 vorbereitet).
- Olechowski Thomas, Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852, in: Olechowski Thomas / Neschwara Christian / Lengauer Alina / Busch Jürgen (Hrsg.), Festschrift zum 75. Geburtstag für Werner Ogris (Drucklegung für Wien: 2010 vorbereitet).
- Neschwara Christian, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn, in: Brauner Wilhelm (Hrsg.), Österreichs ABGB: Eine europäische Kodifikation (Drucklegung für Wien: 2011 vorbereitet).
- Gavella Nikola, Das ABGB in Kroatien-Slawonien und Jugoslawien, in: Brauner Wilhelm (Hrsg.), Österreichs ABGB: Eine europäische Kodifikation (Drucklegung für Wien: 2011 vorbereitet).
- Szalma József, Die Anwendung des ABGB im ehemaligen Südungarn (Woiwodina) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Fortgeltung des ABGB als Rechtsregel nach 1918, in: Brauner Wilhelm (Hrsg.), Österreichs ABGB: Eine europäische Kodifikation (Drucklegung für Wien: 2011 vorbereitet).
- József Szalma, Das ABGB in Serbien. Der Einfluß des ABGB auf das Serbische Bürgerliche Gesetzbuch von 1844, in: Wilhelm Brauner (Hrsg.), Österreichs ABGB: Eine europäische Kodifikation (Drucklegung vorbereitet für 2011)

Contact – email

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien: A-1010 Wien, Schottenbaste 10–16, <http://homepage.univie.ac.at/christian.neschwara> – Christian.neschwara@univie.ac.at